

## Beschlussvorlage - öffentlich -

**Beratungsfolge:**

Verwaltungsausschuss  
Rat der Stadt Laatzen

**Drucksachen-Nr.: 2020/278**

am 17.12.2020 TOP:  
am 17.12.2020 TOP:

**Verzicht auf Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 182 NKomVG für Fehlbeträge, die in Folge der epidemischen Lage dazu führen, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird**

Beschlussvorschlag:

Für Fehlbeträge, die in Folge der festgestellten epidemischen Lage eintreten, wird entsprechend des § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG in den Jahren 2020, 2021 und 2022 auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG verzichtet.

Sachverhalt:

Mit der Beschlussfassung des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Corona-Bündelungsgesetz) ist am 15.07.2020 nach § 3a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst durch den Landtag eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt worden. Mit dieser Feststellung treten verschiedene Rechtsfolgen ein, so auch die des § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Gemäß dieser neu geschaffenen Sonderregelung des NKomVG besteht nun die gesetzliche Möglichkeit, auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu verzichten, soweit wegen der außergewöhnlichen Situation einer epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Von dieser Sonderregelung kann sowohl für das Haushaltsjahr, in dem die epidemische Lage festgestellt wurde (somit das Jahr 2020), als auch für die beiden Folgejahre 2021 und 2022 Gebrauch gemacht werden. Voraussetzung zur Anwendung der Regelung ist ein expliziter Beschluss des Rates.

Die Entwicklungen im laufenden Haushaltsjahr 2020 mit massiven Einbrüchen auf der Ertragsseite sowie erheblichen Mehraufwendungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass die finanziellen Folgen dieser außergewöhnlichen

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 20 Mr					

epidemischen Lage gravierend sind. Mit der Drucksache 2020/208 wird der Haushaltsplanentwurf 2021 am 17.12.2020 eingebracht. Es zeichnet sich bereits ab, dass das Haushaltsjahr 2021 sowie die mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024 nicht ausgeglichen werden können. Somit wäre grundsätzlich ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und Haushaltssicherungsmaßnahmen zur Deckung der Fehlbeträge zu beschließen. Der überwiegende Teil der Fehlbeträge wird aber auf coronabedingte Mindererträge bei den Steuern und Zuweisungen zurückzuführen sein. Um zusätzliche finanzielle Einschnitte in den kommenden Jahren durch Haushaltssicherungsmaßnahmen für diese pandemiebedingten Auswirkungen zu vermeiden, sollte von der o.g. Sonderregelung Gebrauch gemacht werden. Die neue Regelung wird daher bei der Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushaltes als äußerst hilfreich und sinnvoll erachtet.

Damit die coronabedingten Fehlbeträge nicht kurz- bis mittelfristig, sondern eher langfristig abgetragen werden können, hat der Gesetzgeber mit § 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG eine weitere Sonderregelung geschaffen. Demnach sollen diese Fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 30 Jahren statt der üblichen sechs Jahre abgetragen werden. Innerhalb dieser Frist wird der zum jeweiligen Jahresende noch vorhandene Fehlbetrag zur besseren Abgrenzung in der Bilanz gesondert ausgewiesen und nicht mit anderen Fehlbeträgen verrechnet.

Für darüber hinaus auftretende, nicht durch die Auswirkungen der Pandemie verursachte Fehlbeträge ist weiterhin ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen.

Im Auftrag

Stefan Zeilinger